

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/462 –**

### **Abruf von Investitionsmitteln durch die Deutsche Bahn AG**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Bahn AG erhält auf der Grundlage des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG) Finanzhilfen zur Förderung des Ausbaus der Schienenwege.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU: DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH) erhalten Bundesmittel für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage von Finanzierungsverträgen gemäß § 9 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSchwAG). Die EIU sind gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7.4 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung seit nunmehr fast 10 Jahren ermächtigt, die auf Grundlage der Finanzierungsverträge/Baufreigaben bewilligten Zuwendungen bedarfsgerecht (Bezahlung von Rechnungen nach Rechnungsprüfung) bei der zuständigen (Bundes-)Kasse abzurufen (Abrufverfahren).

Dem Abruf voraus geht ein vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) erstelltes monatliches „Ermächtigungsschreiben“, in dem die EIU auf ihren Antrag vom EBA ermächtigt werden, Kassenmittel des Bundes nur bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch zu nehmen.

Die abgerufenen Bundesmittel des Monats werden nachträglich mit dem „Nachweis der Mittel (NdM)“ nachgewiesen. Der NdM dient dem EBA u. a. dazu, unterjährig zu Unrecht in Anspruch genommene Mittel zurückzufordern und Zinsen geltend zu machen. Für den Monat Dezember 2005 liegt der NdM noch nicht vor.

Die eigentliche Verwendungsprüfung der Mittel durch das EBA findet jeweils auf der Grundlage der jährlich zum 31. Mai vorzulegenden Verwendungsnachweise für alle Maßnahmen statt. Die Verwendungsprüfung umfasst u. a. die Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen (Belegprüfung).

1. Trifft es zu, dass die Deutsche Bahn AG kurz vor Jahresende 2005 einen Betrag von rund 800 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt für Investitionen abgerufen hat?

Die EIU haben im Monat Dezember 2005 Bundesmittel in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro abgerufen.

2. Wenn ja, liegen konkrete Finanzierungsvereinbarungen für diese Mittel vor?

Ja. Im Dezember 2005 waren für den Bereich der Bedarfsplanvorhaben 54 und für den der Investitionen in das bestehende Schienennetz 42 Finanzierungsverträge abgeschlossen, auf deren Grundlage Bundesmittel abgerufen werden konnten.

3. Welche konkreten Vorhaben sollen mit diesen Mitteln finanziert werden?

Eine Zuordnung der Ausgabenmittel des Monats Dezember 2005 auf einzelne Vorhaben ist erst mit der Vorlage des NdM für den Monat Dezember 2005 möglich, der im Laufe des Monats Februar 2006 von den EIU beim EBA vorgelegt wird (siehe auch Vorbemerkung der Bundesregierung).

4. Ist es üblich, dass Mittel in dieser Größenordnung kurz vor Jahresende abgerufen werden?

Ja. Die EIU haben mitgeteilt, dass immer häufiger Rechnungen durch beauftragte Unternehmen erst kurz vor dem Jahresende gestellt würden. Nach Auskunft der EIU haben selbst Aufforderungen an Unternehmen mit dem Appell Forderungen – zur Ermöglichung einer kurzfristigen Rechnungsprüfung und eines schnellen Zahlungsausgleiches – frühzeitig geltend zu machen, keine Wirkung erzeugt.

5. In welcher Höhe hat die Deutsche Bahn AG in den Jahren 1994 bis 2005 bereitgestellte Mittel aus dem Bundeshaushalt abgerufen?

Jahr	Verfügbare Bundesmittel für Schienenwegeinvestitionen Mio. Euro	Abruf bereitgestellter Bundesmittel durch die EIU Mio. Euro
1994	5 169	3 935
1995	4 683	4 681
1996	3 709	3 690
1997	3 451	3 448
1998	2 936	2 936
1999	3 616	3 582
2000	3 557	3 477
2001	4 443	3 886
2002	4 303	4 153

Jahr	Verfügbare Bundesmittel für Schienenwegeinvestitionen Mio. Euro	Abruf bereitgestellter Bundesmittel durch die EIU Mio. Euro
2003	4 103	4 078
2004*)	3 486	3 200
2005	3 413	3 167

\*) Ab 2004 einschließlich der bei Kapitel 12 02 Titel 891 51 veranschlagten Zuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes über die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG).

6. In welchem Umfang wurden diese Mittel – dargestellt für die Jahre 1994 bis 2005 – zur unmittelbaren Finanzierung von Baumaßnahmen einerseits bzw. für nicht unmittelbare Finanzierungszwecke wie beispielsweise die vorfristige Tilgung eingegangener Darlehensverpflichtungen andererseits verwendet.

Die EIU dürfen Bundesmittel ausschließlich zum Rechnungsausgleich für die mit dem Bund vertraglich abgestimmten und in der Bauausführung befindlichen Infrastrukturvorhaben abrufen. Sofern von diesem Grundsatz abweichend Bundesmittel von den EIU abgerufen und eingesetzt werden, werden die zu Unrecht abgerufenen Bundesmittel auf der Grundlage des NdM und der Verwendungsprüfung zurückgefordert (siehe auch Vorbemerkung der Bundesregierung). Für den Zeitraum einer unberechtigten Inanspruchnahme von Bundesmitteln werden Zinsen erhoben.

Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die EIU abgerufene Bundesmittel für die vorzeitige Ablösung bestehender Darlehensverpflichtungen gegenüber dem Bund eingesetzt hätten. Eine solche Finanzierung mit für Investitionen in die Schienenwege bereitgestellten investiven Bundesmitteln wäre unzulässig (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

7. Wie hoch waren – dargestellt für die Jahre 1994 bis 2005 – die von der Deutschen Bahn AG aufbrachten Anteile an Eigenmitteln für die mit Bundesmitteln finanzierten Vorhaben?

Zum Einsatz von Eigenmitteln der EIU zur anteiligen Finanzierung von Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes liegen dem BMVBS keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Auf Nachfrage von den EIU vorgelegte Unterlagen listen zum Beispiel die Bereitstellung von Eigenmitteln für Instandhaltungsfahrzeuge und Ersatzteilbeschaffungen für elektronische Stellwerke auf.

Im Rahmen der Bahnreform ist die DB AG (später die EIU) auch Eigentümer der Schieneninfrastruktur geworden. Der Bund finanziert nach Artikel 87e des Grundgesetzes, konkretisiert durch das Bundesschienenwegeausbaugesetz, Neu- und Ausbaumaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen in das Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes.

Den EIU obliegen alle sich aus der Eigentümerfunktion ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Instandhaltung der Schieneninfrastruktur. Insofern erstreckt sich die Bereitstellung von Eigenmitteln nach Erkenntnissen des BMVBS auch auf die den EIU obliegende Instandhaltung, für die der Bund keine Finanzierungsverantwortung trägt.

